

# Mehrwertsteuersenkung für Telekommunikationsdienstleistungen

Die Gigabit Society steht im Zentrum der digitalen Transformation, angetrieben durch die rasante Entwicklung digitaler Technologien und die steigende Nachfrage nach Innovation. Damit eine Gesellschaft fair, sicher und nachhaltig von der digitalen Revolution profitieren kann, müssen entscheidende Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass jeder Bürger und jede Bürgerin gleichermaßen daran teilhaben können.

Die letzten Jahre haben eindrücklich offenbart, dass die Nutzung digitaler Technologien und ein Hochgeschwindigkeits-Internetzugang erhebliche soziale und (volks-)wirtschaftliche Vorteile sowohl für die Gesellschaft als auch Organisationen mit sich bringen. Es steigt die kulturelle und politische Partizipation und gleichzeitig wird der Zugang zu digitalen Dienstleistungen ermöglicht und das Potenzial von Isolation und Ausgrenzung, insbesondere aus der digitalen Gesellschaft, entgegengewirkt.

Auch die immer stärker werdenden Trends zu Mobile Working und Smart Living zeigen die Wichtigkeit eines performanten Hochgeschwindigkeits-Internetzugangs in den eigenen vier Wänden. In Anbetracht der Teuerung und steigenden Inflationsraten, wird die Leistbarkeit von Telekommunikationsdienstleistungen, insbesondere für einkommensschwächere Bevölkerungsgruppen, zunehmend zu einer Herausforderung. Um auch in diesen wirtschaftlich turbulenten Zeiten einen flächendeckenden Zugang aller Bevölkerungsschichten zum Internet gewährleisten zu können und eine ubiquitäre Gigabit Society zu schaffen, sollte der Mehrwertsteuersatz der Telekommunikationsdienstleistungen reduziert werden.

Unter Berücksichtigung der europäischen Mehrwertsteuerrichtlinie, ergeben sich durch den Artikel 93 ff Grenzen und Spielräume für die europäischen Mitgliedstaaten. Entsprechend dieser Richtlinie soll der Normalsteuersatz mindestens 15 Prozent betragen; Mitgliedstaaten können einen oder zwei ermäßigte Steuersätze anwenden (zum Beispiel 10 % und 13 %). Diese ermäßigten **Steuersätze** können jedoch nur auf **Lieferungen und Dienstleistungen aus dem Anhang III** der Richtlinie angewendet werden. Die **Aufnahme von Telekommunikationsdienstleistungen in den Anhang III** gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, einen reduzierten Satz anzuwenden und ist daher unerlässlich.

Dadurch, dass Umsätze von **Waren und Dienstleistungen, die als Grundbedürfnisse** qualifiziert werden, in der Regel **steuerlich begünstigt** werden können und die meisten Wohnkosten (z.B. Vermietung, Heizstoffe/Wärme, Müllbeseitigung) bereits in der Liste aufgenommen sind, liegt es nahe, Anhang III der Richtlinie, um Telekommunikationsdienstleistungen zu erweitern. Darüber hinaus ist der Empfang von Rundfunk- und Fernsehdiensten sowie der Kauf von **Büchern oder Zeitungen** ebenso im Anhang aufgenommen. Es erscheint unerlässlich, auch **Telekommunikationsdienstleistungen** aufzunehmen und sie damit **als Grundbedürfnis zu qualifizieren**, insbesondere aufgrund ihrer Rolle als **primäre Informationsquelle**. Dies ergibt sich aus einer logischen Konsequenz, weil das Internet, Fernsehen und Zeitungen zunehmend in den Hintergrund drängen. Die Aufnahme von Telekommunikationsdienstleistungen in den Anhang III der Richtlinie, würde durch die stärkere Verbreitung somit auch die Medienvielfalt und unsere demokratischen Strukturen stärken.

Der Ansatz des „Digital First“ verdeutlicht, dass die Integration digitaler Technologien durch einen schnellen Internetzugang, die Lebensqualität auf individueller Ebene erheblich verbessern kann. Die Aufnahme von Telekommunikationsdienstleistungen in den Anhang III der Mehrwertsteuerrichtlinie ist somit eine richtige und zielführende Vorgangsweise, um diesen Zugang für alle Bürger:innen zu erleichtern.